



Reglement zum Schutz und zur Pflege der Natur- und Kulturobjekte

ÖFFENTLICHE AUFLAGE

VOM 5. JANUAR BIS ZUM 25. JANUAR 2004

VOM GEMEINDERAT BESCHLOSSEN AM 20. SEP. 2004

DER GEMEINDEAMMANN J. O. Müller

DER GEMEINDESCHREIBER

VOM DEPARTEMENT FÜR BAU UND UMWELT GENEHMIGT AM 23.12.2004

MIT ENTSCHEID NR. 132

KANTON THURGAU
DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT
8500 FRAUENFELD

VOM GEMEINDERAT IN KRAFT GESETZT MIT WIRKUNG AB _____

INHALTSVERZEICHNIS

SEITE

A	ALLGEMEINES	3
Art. 1	Zweck, Geltungsbereich und Grundlagen	3
Art. 2	Eingriffe in geschützte Objekte	3
B	NATUR- UND LANDSCHAFTSOBJEKTE	3
Art. 3	Grundsätzliche Bestimmungen für geschützte Lebensräume	3
Art. 4	Gewässer	4
Art. 5	Feuchtbiotop	4
Art. 6	Magerbiotop / Trockenbiotop	4
Art. 7	Hecken, Feldgehölze und Uferbestockungen	5
Art. 8	Besonders wirkungsvolle Bäume	5
Art. 9	Markierung	5
C	KULTUROBJEKTE	6
Art. 10	Bauten und Baugruppen	6
Art. 11	Schutzzumfang	6
D	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	6
Art. 12	Bewilligungen	6
Art. 13	Rechtsmittel	7
Art. 14	Inkrafttreten	7
E	ANHANG	7
	Elemente des Objektplanes mit besonderen Schutz-, Pflege- oder Nutzungsbestimmungen	7

Begriffe und Abkürzungen:

NHG	=	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat
RRV NHG	=	Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat
PBG	=	Planungs- und Baugesetz
ö.A.	=	ökologischer Ausgleich
DZV	=	Direktzahlungsverordnung
ÖLN	=	Ökologischer Leistungsnachweis
LBL	=	Landwirtschaftliche Beratungsstelle Lindau

Gestützt auf §§ 18 und 19 PBG sowie §§ 3, 10, 15 und 27 NHG erlässt der Gemeinderat das

Reglement zum Schutz und zur Pflege der Natur- und Kulturobjekte

A ALLGEMEINES

Art. 1 Zweck, Geltungsbereich und Grundlagen

- 1 Die Gemeinde regelt Schutz und Pflege der als wertvoll eingestuften Natur- und Kulturobjekte zur langfristigen Erhaltung der Lebensräume einheimischer Tier- und Pflanzenarten sowie der historisch bedeutenden Werte.
- 2 Das Reglement gilt für die im „Plan der Natur- und Kulturobjekte mit besonderen Schutzbestimmungen“ aufgeführten, durch Anordnung des Gemeinderates im Sinne von § 10 NHG oder durch Vereinbarungen erfassten Objekte auf dem Gebiet der Gemeinde Wängi.
- 3 Grundlagen und Richtlinien für Schutz- und Nutzungsmassnahmen sind die Inventare sowie die Sach- und Richtpläne des Bundes, des Kantons und der Gemeinde. Ausserdem die Empfehlungen des regionalen Landschaftsentwicklungskonzeptes (LEK), eidgenössischer und kantonaler Fachstellen sowie der landwirtschaftlichen Beratungszentrale Lindau (LBL).

Art. 2 Eingriffe in geschützte Objekte

- 1 Eingriffe in geschützte Objekte bedürfen einer Bewilligung der Gemeinde.
- 2 Unterhalt und Pflege von Naturobjekten im üblichen Rahmen sind weder bewilligungs- noch meldepflichtig.
- 3 Eingriffe entgegen den Schutz- und Pflegebestimmungen sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Diese verfügen einen Stopp der schädigenden Tätigkeiten bis zur definitiven Begutachtung.
- 4 Zuwiderhandlungen werden nach übergeordnetem Recht verfolgt.

B NATUR- UND LANDSCHAFTSOBJEKTE

Art. 3 Grundsätzliche Bestimmungen für geschützte Lebensräume

- 1 Eingriffe sind unzulässig, welche Quantität, Qualität, Vielfalt der Lebensräume oder die landschaftliche Erscheinung des Objektes beeinträchtigen, insbesondere:
 - das Erichten von Bauwerken und Anlagen aller Art
 - verändern des Geländes durch Schüttungen oder Ausgrabungen
 - eingreifen in den Wasserhaushalt
 - düngen
 - bekämpfen von Lebewesen mit chemisch wirkenden Hilfsstoffen
 - ablagern von Fremdmaterialien
 - anlegen und Betreiben von Intensivkulturen
 - zelten und campieren
 - pflücken, ausgraben und schädigen von Pflanzen, Tieren und Pilzen
 - das Aussetzen standortfemder Pflanzen und Tiere

- 2 Negative Auswirkungen durch die Bewirtschaftung auf benachbarten Flächen, insbesondere der Nährstoffeintrag, ist zu verhindern.

Art. 4 Gewässer

- 1 Fliessgewässer, Weiher und Tümpel sowie ihre Uferbereiche sind ökologisch von besonderer Bedeutung.
- 2 Sie sind speziell vor Verunreinigung zu schützen.
- 3 Den Zielen des Natur- und Heimatschutzes ist insbesondere bei der Pflege zugunsten der Hochwassersicherheit besondere Beachtung zu schenken.

Art. 5 Feuchtbiotope

- 1 Als Feuchtbiotope gelten insbesondere Flachmoore, Streuwiesen, Hangniede und Gräben mit feuchter oder wechselfeuchter Charakteristik.
- 2 Die Erhaltung als naturnahe Lebensräume ist zwingend.
- 3 Riedflächen sind unter Vorbehalt des übergeordneten Rechts, jährlich ein Mal, frühestens ab 1. September und bis 28. Februar des Folgejahres zu mähen. Das Schnittgut ist aus der Fläche zu entfernen.
Röhrichtflächen und Hochstaudenfluren sind alle ein bis drei Jahre zu mähen, wobei Flächen von über 10 Aren oder Strukturen von über 100 Meter Länge in einem wechselnden Drittelsanteil jährlich zu mähen sind. Das Schnittgut muss abgeführt werden. Die Bearbeitung erfolgt zwischen September und Januar.
Gehölzpflanzen sind zu entfernen oder in ihrer Ausbreitung so zu erhalten, dass der Lebensraum für lichtbedürftige Pflanzen- und Tierarten nachhaltig gesichert bleibt.

Art. 6 Magerbiotope / Trockenbiotope

- 1 Als Magerbiotope / Trockenbiotope gelten insbesondere extensiv genutzte Magerwiesen sowie Bahn-, Strassen- und Wiesenborde, Kiesflächen oder Kiesgruben, z.T. auch Bachborde, Gräben, Waldsäume, Feldwege, Deponieplätze in genutzten oder ehemaligen Gewerbe- und Industrieanlagen.
- 2 Sie sind geschützt als Lebensraum einer artenreichen Pflanzen- und Tierwelt und als ökologische Ausgleichsfläche.
- 3 Extensiv genutzte Wiesen sind jährlich entsprechend den Terminen für ökologische Ausgleichsflächen gemäss DZV zu mähen. Das Schnittgut muss abgeführt werden.
Trockenbiotope sind höchstens einmal jährlich zu mähen. Gehölzpflanzen sind in ihrer Ausbreitung so zu erhalten oder zu vermindern, dass der Lebensraum für lichtbedürftige Pflanzen- und Tierarten nachhaltig gesichert bleibt.
- 4 In stillgelegten, nicht rekultivierten Kiesgruben ist nach Absprache mit der Gemeinde eine gestaffelte Freilegung von bewachsenen Kiesflächen zulässig, respektive wünschenswert.

Art. 7 Hecken, Feldgehölze und Uferbestockungen

- 1 Hecken, Feldgehölze und Uferbestockungen sind als Landschaftselemente im Bestand geschützt und in ihrer Fläche und Artenvielfalt zu erhalten.
- 2 Zulässig und sinnvoll ist ein gestufter und etappenweiser Schnitt der Hecken. Krautsäume sind etwa alle 3 Jahre zu mähen und dadurch gebüschfrei zu halten.
- 3 Zur Förderung des Krautsaumes ist die Beweidung der Heckenränder nur abschnittsweise und zeitlich befristet zulässig.

Art. 8 Besonders wirkungsvolle Bäume

- 1 Landschafts- und ortsbildprägende Einzelbäume oder Baumgruppen sowie besonders alte Bäume sind vor direkter- oder indirekter Schädigung zu schützen und erforderliche Erhaltungsmassnahmen durchzuführen. Namentlich ist bei Jungbäumen auf einen tragfähigen Kronenaufbau zu achten.
- 2 Die Gemeindebehörde kann nach Absprache mit der kantonalen Fachstelle die Fällung geschützter Bäume bewilligen, wenn
 - der Schutz im Widerspruch zu gewichtigeren öffentlichen Interessen steht
 - der Aufbau einer artgerechten, tragfähigen Baumkrone nicht mehr zu erreichen ist
- 3 Abgehende Bäume mit landschaftsprägender Wirkung sind durch vitale Jungpflanzen an geeigneten Orten zu ersetzen.

Art. 9 Markierung

Die Grenzen naturnaher Lebensräume von besonderer Empfindlichkeit und Gefährdung sind zu kennzeichnen.

C KULTUROBJEKTE

Art. 10 Bauten und Baugruppen

- 1 Die im Objektplan bezeichneten Bauten und Baugruppen sind in ihrer Substanz und mit ihrer charakteristischen Umgebung als architektonisch, gestalterisch oder geschichtlich wertvolle Bauten und Anlagen zu erhalten.
- 2 Bei Baubewilligungsverfahren und in der Ausführung sind ausgewiesene Fachpersonen beizuziehen.
- 3 Angrenzend an geschützte Objekte sind Bauten und Anlagen besonders sorgfältig zu gestalten und so einzuordnen, dass eine gute Gesamtwirkung im Sinne einer Einheit entsteht.
- 4 Die Gemeinde kann Abweichungen von der Regelbauweise gestatten oder verlangen, wenn dies bei der Abwägung öffentlicher oder nachbarrechtlicher Interessen richtig erscheint.

Art. 11 Schutzzumfang

- 1 Bauliche Veränderungen können nur unter Wahrung der Bausubstanz als Ergänzung im Einklang mit dem besonderen Charakter vorgenommen werden; der Abbruch der Gebäude oder die Zerstörung schutzwürdiger Teile ist untersagt.
- 2 Art und Umfang des Schutzes werden festgelegt, wenn
 - ein Baugesuch eingereicht wird
 - auf Gesuch des Eigentümers
- 3 Die Gemeinde legt Art und Umfang des Schutzes aufgrund einer fachlichen Beurteilung fest.
- 4 Die Kosten von Expertisen und Untersuchungen gehen zu Lasten der Gemeinde, sofern diese von der Behörde vorsorglich angeordnet wurde.
- 5 Expertisen und Untersuchungen, die aufgrund einer mutwilligen oder fahrlässigen Veränderung an einem geschützten Objekt erforderlich wurden, gehen zu Lasten des Verursachers.

D SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 12 Bewilligungen

- 1 Zuständig für Bewilligungen im Rahmen des Schutzplanes ist der Gemeinderat, der auch die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften ausübt. Er kann die kantonalen Fachstellen als beratende Instanzen beiziehen.
- 2 Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen, wenn eine Stellungnahme der kantonalen Fachstelle vorliegt.
- 3 Der Gemeinderat kann gestützt auf § 10 NHG weitere Schutzobjekte durch Entscheid bezeichnen.

Art. 13 Rechtsmittel

Gegen Verfügungen, welche in Anwendung dieser Bestimmungen erlassen werden, kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Departement Bau und Umwelt des Kantons Thurgau Rekurs erhoben werden.

Art. 14 Inkrafttreten

Das Reglement wird nach der Genehmigung durch das Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau auf einen vom Gemeinderat festzulegenden Zeitpunkt in Kraft gesetzt.

E ANHANG

Elemente des Objekteplanes mit besonderen Schutz-, Pflege- oder Nutzungsbestimmungen

Natur- und Landschaftsobjekte

Plan Nr.	Objekt-Typ	Flurname	Parzelle Nr.	
01	Einzelbaum / Brunnen	Jakobstal	2453	
02	Wald, alte Kiesgrube	Jakobsbad	2334	
03	Bach, Gehölz, Eichenreihe	Grütried	3058	
04	Bachgraben	Egglibüel	3014	
05	Reserve			
06	Bach, Feldgehölz, Böschung	Staabruch	2388 / 90	
07	Bach, Feldgehölz	Unt. Grüucht	2398	
08	Strassengraben / Böschung	Rossweid	2496 / 97	
09	Gehölz, Quelle, alte Grube	Rossweid	2496 / 97	
10	Einzelbaum / Sitzbank	Grosswies	588	
11	Magerwiese, Gehölz, Eiche	Guggebühl	651	
12	Einzelbaum	Neuguet	3104	
13	Einzelbaum	Heiterschen	2706	
14	Bach, Feldgehölz	Huuswis	2472 / 75	
15	Einzelbaum/Bank/Wegkreuz	Grabewis	906	
16	Baumreihe	Sägewies	1180 u.a.	
17	Einzelbaum	Chalchbühl	13	
18	Einzelbaum	Dorf, Krone	51	
19	Einzelbaum	Doktorhaus	1101	
20	Einzelbaum	Steinlerschulh.	106	
21	Wiesenbach, Ufergehölz	Imbach	106	
22	Einzelbaum	Dammbühl	1459	
23	Einzelbaum	Wängerwis	558	
24	Baumreihe	Stägenacker	3135	
25	Magerwiese, Feldgehölz	Reservoir Ziil	3412	
26	Wiesenböschung	Ebenholz / Rüti	3341	
27	Einzelbaum	Schönenberg	3343	
28	Bachgraben, Saum, Wiese	Härenloo	5452	

Plan Nr.	Objekt-Typ	Flurname	Parzelle Nr.	
29	Bachgraben, Saum, Wiese	Härenloo	5454	
30	Bachgraben, Gehölzsaum	Holz / Grenze	5453 u.A.	
31	Einzelbaum	Dorfkreuzung	1067	
32	Einzelbaum	Gemeindehaus	120	
33	Magerböschung	Dammbühl	241	
34	Einzelbaum	Dammbühl	1357	
35	Magerböschung	Räbbühl	583	
36	Weiher, Ufer, Ruderal-Wiese	Webereiweiher	504 / 505	
37	Bach mit Ufervegetation	Gfächt	981 u.A.	
38	Einzelbaum	Hunziken	472	
39	Bach mit Ufervegetation	Hunziken	494 u.a.	
40	Einzelbaum	Hunziken	1061	
41	Wiesenböschung, Graben	Wilhof	5073 u.a.	
42	Bachgraben	lifang	5189 u.a.	
43	Einzelbaum	Obertuttwil	5222	
44	Einzelbaum, Kleinstrukturen	Braati Tuttwil	5352	
45	Einzelbaum	Untertuttwil	5518	
46	Einzelbaum	Juuch	5197	
47	Reserve			
48	Reserve			
49	Wiesenböschung	Langacker	5147 u.a.	
50	Feldgehölz, Kiesfang, Bach	Langtane	4107	
51	Bach, Feldgehölz	Pfaffenacker	5346	
52	Sumpfwiese, Gehölze	Mos	4317	
53	Einzelbaum	Binze	5345	
54	Einzelbaum / Brunnen	Krillberg	4029	
55	Wiesenbach	Rängetschbüel	4088 u.a.	
	HINWEIS AUF NATURSCHUTZ GEMÄSS	ZONENPLAN		
A	Ried, Weiher, Wald	Grütried	3058	
B	Ried	Söll, Im Grüt	3496	
C	Wald, Murg-Altlauf-Senke	Oowachs	2432 u.a.	
D	Bach, Wald	Heiligbach	2545 u.a.	
E	Sumpfwald	Heidelbeerholz	5373	
F	Riedwiese	Pünt Breiteloo	5016	
G	Wald	Halde Breiteloo	5043	
H	Wald	Läderhölzli	503 u.a.	
I	Wald	Chrotteloch	3382	
J	Riedwiese, Saum, Wald	Weierwiese	1096	
K	Wald, Supfgebiet, Weiher	Rütistall	5321	
L	Ried, Bach, Saum	Kanaan	4111	
M	Ried, Waldsaum	Grütweid	4210	
N	Wald	Bürgli	4191	

Kulturobjekte

Plan	Objekttyp	Adresse	Ortsteil	Assek. Nr.	Parzelle Nr.
01	Kapelle	Schulweg	Obertuttwil	16	5217
02	Wohnhaus	Dorfstr. 30	Dorf	137	102
03	Reformierte Kirche	Froheggstr. 1	Dorf	161	47
04	Messmerhaus in Friedhof	Froheggstr. 1	Dorf	159	47
05	Beinhaus Kapelle	Froheggstr. 1	Dorf	163	1089
06	Glockenturm	Kirchstrasse	Dorf	484	31
07	Katholische Kirche	Kirchstrasse	Dorf	483	31
08	Wohnhaus	Dorfstr. 27	Dorf	135	51
09	Dorfschulhaus	Dorfstr. 22	Dorf	119	106
10	Wohnhaus	Dorfstr. 15 / 17	Dorf	113 / 114	73/72
11	Wohnhaus; Laden	Dorfstrasse 16	Dorf	111	108
12	Bahnhof	Wilerstrasse	Dorf	65	123
13	Reserve				
14	Ruine / Burganlage	Renggerswil	Dorf	Zonenplan	gemäss
15	Wohnhaus	Aadorferstr. 16-20	Dorf	14/15/16	170 / 167
16	Wohnhaus; Scheune	Aadorferstr. 48	Wilhof	89	5409
17	Wohnhaus	Krebsbachweg 6	Heiterschen	137	2459
18	Wohnhaus	Jakobsbadstr. 6-10	Jakobstal	176 / 398	2442/2851
19	Reserve				
20	Restaurant; Wohnhaus	Eggetsbühlerstr.17	Eggetsbühl	54	3176
21	Turn	Eggetsbühlerstr.	Eggetsbühl	63	3404
22	Schulhaus	Landstrasse 7	Lachen	78	3237
23	Wohnhaus	Landstrasse 11	Schöneberg	110	3257
24	Doppelwohnhaus	Rengetswilerstr. 2	Schöneberg	107	3310
25	Fabrikgebäude	Wilerstrasse	Rosental	266	428
26	Bahnstationsgebäude	Wilerstrasse	Rosental	268	473
27	Wohnhaus	Wilerstr. 32	Rosental	269	476
28	Fabrik	Wilerstr. 55	Rosental	272	437
29	Relikt / Trafohäuschen	Wilerstrasse	Rosental	274	435
30	MFH mit Trafozentrale	Wilerstr. 63	Rosental	277	442
31	Doppelwohnhaus	Eichlibachstr.13/17	Hunziken	305 / 307	986/987
32	Wohnhaus; Stall Scheune	Möriwangstr. 6	Mörischw.	240	927
33	Doppelwohnhaus	Ulrico Hoeplistr.1/3	Untertuttwil	54 / 145	5114/5115
34	Schulhaus	Pupikofenstr. 20	Untertuttwil	34	5125
35	Wohnhaus; Wirtschaft	Aadorferstr. 13	Obertuttwil	26	5313
36	Doppelwohnhaus	Aadorferstr. 19	Obertuttwil	18/19;185	5202/5310
37	Doppelwohnhaus	Schulweg 3/5	Obertuttwil	22 / 152	5215/5216
38	Wohnhaus	Aadorferstr. 21	Obertuttwil	17	5201
39	Wohnhaus Schopf	Aadorferstr. 20	Obertuttwil	13	5222
40	Wohnhaus	Aadorferstr. 24	Obertuttwil	10	5207
41	Ruine Landsberg	ob Krillberg	Obertuttwil	Ruine	4253
A	Brunnen	Dorfstr. 22	Dorf	Brunnen	106
B	Brunnen	Hüslibachweg 1	Dorf	Brunnen	10
C	Brücke	Rosenbergstr.	Rosental	Brücke	429
D	Brunnen	Mörischwang	Mörischwang	Brunnen	287
E	Brunnen	Pupikofenstr. 8	Untertuttwil	Brunnen	5184
F	Brunnen	Pupikofenstr. 10	Untertuttwil	Brunnen	5122
G	Brunnen	Aadorferstr. 20	Obertuttwil	Brunnen	5221